



E-DRS 25

Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

– DRS 17 (geändert 201X) –

Christin Semjonow

Öffentliche Diskussion

Frankfurt, 01.10.2010



Inhalt

- 1. Hintergründe / Auslöser der Änderung des DRS 17**
- 2. DSR-Beratungen zur Änderung des DRS 17**
- 3. Beibehaltung des Grundkonzepts**
- 4. Änderungsinhalte**
 - a) Zusatzangaben**
 - b) Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB**
- 5. Anwendungszeitpunkt**
- 6. Fragen / Anmerkungen / Diskussion**



1. Hintergründe / Auslöser der Änderung des DRS 17 [1]

E-DRS 25 = Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zur Änderung des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*

Auslöser der Änderung des DRS 17: Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (**VorstAG**) vom 31.07.2009

- Änderungen des Aktiengesetzes
- Änderungen des Handelsgesetzbuches



1. Hintergründe / Auslöser der Änderung des DRS 17 [2]

Ziele des VorstAG

- stärkere Anreize in der Vergütung der Vorstandsmitglieder zur nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung
- stärkere und konkretere Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung
- verbesserte Transparenz der Vorstandsvergütung gegenüber Aktionären und der Öffentlichkeit

(Ausgewählte) Anforderungen des VorstAG (Aktiengesetz)

→ Angemessene Vergütung (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG)

Aufgaben **und Leistungen** der Vorstandsmitglieder sowie die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sollen sich auf die Vergütungshöhe (Gesamtbezüge) auswirken



1. Hintergründe / Auslöser der Änderung des DRS 17 [3]

(Ausgewählte) Anforderungen des VorstAG (Aktiengesetz)

→ Nachhaltige Vergütungsstruktur (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG)

die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Aktiengesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten (→ Verhältnis fixer und variabler Vergütung)

→ Mehrjährige Bemessungsgrundlage variabler Vergütungsbestandteile (§ 87 Abs. 1 Satz 3 AktG)

→ Verlängerung der Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Aktienoptionen (§ 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG)

→ Cap (§ 87 Abs. 1 Satz 3 AktG)

Aufsichtsrat soll für außergewöhnliche Entwicklungen Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vorsehen, d.h. der Vorstand soll nicht ohne Begrenzung von außergewöhnlichen Entwicklungen profitieren

→ Beschluss (fakultativ) der Hauptversammlung zum Vergütungssystem (§ 120 Abs. 4 AktG)



1. Hintergründe / Auslöser der Änderung des DRS 17 [4]

Anforderungen des VorstAG (Handelsgesetzbuch)

→ Erweiterung der Angaben zu den Leistungen für den Fall der vorzeitigen und regulären Beendigung der Tätigkeit

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB:

[⁵Ist das Mutterunternehmen eine **börsennotierte Aktiengesellschaft**, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, ... gesondert anzugeben.] ⁶**Dies gilt auch für:**

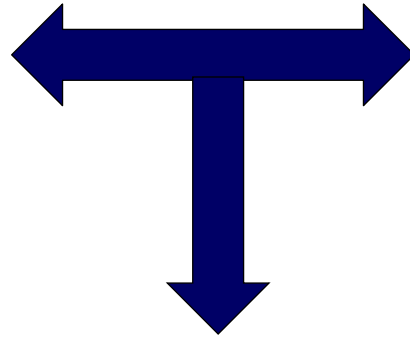
- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer **vorzeitigen Beendigung** seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der **regulären Beendigung** seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem **Barwert**, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür **aufgewandten oder zurückgestellten Betrag**;
- cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte **Änderungen dieser Zusagen**;
- dd) **Leistungen**, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang **zugesagt und** im Laufe des Geschäftsjahrs **gewährt** worden sind.



2. DSR-Beratungen zur Änderung des DRS 17

Minimum

Anpassung an § 314 Abs. 1
Nr. 6a Satz 6 HGB i.d.F. des
VorstAG



Maximum
neuer DRS

Grundlegende Überprüfung des DRS-17-Konzepts

Ergebnis: Mittelweg zwischen „Minimum“ und „Maximum“

- Beibehaltung des Grundkonzepts
- Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i.d.F. des VorstAG
- Zusatzangaben
- redaktionelle Änderungen



3. Beibehaltung des Grundkonzepts

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB fordert „die für die **Wahrnehmung ihrer Aufgaben** im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr **gewährten** Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) [anzugeben].“

Frage: Zu welchem Zeitpunkt sind (nicht aktienbasierte) Vergütungen anzugeben, d.h. in die Gesamtbezüge einzubeziehen?

E-DRS 25 (unverändert): rechtsverbindliche Zusage + (vollständige) Erbringung der der Zusage zugrunde liegenden Tätigkeit

- bei aufschiebenden Bedingungen: Eintritt der Bedingung
- bei auflösenden Bedingungen: Wegfall der Bedingung



4. Änderungsinhalte

a) Zusatzangaben

E-DRS 25, Tz. 34:

- für nicht aktienbasierte Bezüge, die vom Eintritt oder Wegfall künftiger Bedingungen abhängen
 - Darstellung der wesentlichen Merkmale der Zusage (Basisdaten) **im Geschäftsjahr der Zusage** (Angabe des zugesagten Betrags, sofern die Zusage absolute Beträge beinhaltet, und der vereinbarten Bedingungen (z.B. Erfolgs-/Leistungsziele, das fortbestehende Anstellungsverhältnis/die fortbestehende Bestellung)
 - separate Angabe des gewährten Betrags und das Geschäftsjahr, in dem die Zusage dieses Betrags ursprünglich erfolgte, **in demjenigen Geschäftsjahr, in dem diese Bezüge gewährt werden** (d.h. Bedingung(en) ist/sind eingetreten bzw. weggefallen)



4. Änderungsinhalte

b) Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB [1]

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6bb HGB fordert, den „*von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag*“ im Zusammenhang mit Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, anzugeben.

E-DRS 25, Tz. 55:

- für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen entweder Angabe
 - des im Geschäftsjahr erfassten Personalaufwands oder
 - der Veränderung des für die Bilanzierung ermittelten Barwerts der Verpflichtung im Geschäftsjahr
- nicht anzugeben: gezahlte Versicherungsentgelte für auf den Namen des Vorstandsmitglieds lautende Lebens-, Pensions- oder Unfallversicherungen



4. Änderungsinhalte

b) Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB [2]

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6bb HGB fordert „Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem **Barwert** ...“ [anzugeben].

E-DRS 25, Tz. 57, Satz 1 bis 3:

- für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen ist der für die Bilanzierung ermittelte Barwert anzugeben
- für Zusagen sonstiger Leistungen ist zur Ermittlung des Barwerts
 - grundsätzlich auf das Ende der aktuellen Bestellperiode des jeweiligen Vorstandsmitglieds abzustellen
 - Ausnahme: Zusagen, die an einem bestimmten Mindestbestellzeitraum geknüpft sind; für die Barwertermittlung ist der Zeitpunkt des Erreichens des vorgesehenen (Mindest-)Bestellzeitraums maßgeblich



4. Änderungsinhalte

b) Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB [3]

E-DRS 25, Tz. 57, Satz 4 bis 6:

- bei Zusagen auf Sachleistungen ist die Angabe des Barwerts nur für diejenigen Sachleistungen erforderlich, die über einen jederzeit bestimm-
baren beizulegenden Zeitwert verfügen
- von der Angabe des Barwerts (bei Zusagen sonstiger Leistungen ohne
Zusage fester Beträge) kann abgesehen werden, soweit er nicht verlässlich
bestimmbar ist



4. Änderungsinhalte

b) Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB [4]

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6cc HGB fordert die Angabe der „*während des Geschäftsjahrs vereinbarte[n] Änderungen dieser Zusagen*“

E-DRS 25, Tz. 59 und 60:

- zusätzliche Darstellung
- wesentlicher Inhalt und Umfang der Zusageänderung muss verständlich sein
 - geänderte Basisdaten der Zusage sind anzugeben, so dass
 - nachvollziehbar ist, welche Bestimmungen geändert wurden und welche finanziellen Auswirkungen diese Änderungen haben



4. Änderungsinhalte

b) Anpassung an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB [5]

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6dd HGB fordert die Angabe der „**Leistungen**, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang **zugesagt und** im Laufe des Geschäftsjahrs **gewährt** worden sind.“

E-DRS 25, Tz. 61 und 63:

- zwei Angaben
 - Darstellung der Zusagen (aus dem Jahr des Ausscheidens und aus den Vorjahren, sofern noch geltend)
 - Angabe der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden gewährten Leistungen
 - getrennt von für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezügen
 - kein Einbezug in die Gesamtbezüge des Geschäftsjahrs



5. Anwendungszeitpunkt

E-DRS 25, Tz. 84:

- Art. 68 EGHGB: die geänderten Angabepflichten sind erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, zu beachten
- der geänderte Standard (DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* (geändert 201X)) ist erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen



6. Fragen / Anmerkungen / Diskussion

Welche Anmerkungen oder Fragen haben Sie zum Entwurf (E-DRS 25)?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christin Semjonow
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 17
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
semjonow@drsc.de